

Amts = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o 58.

Samstag den 14. Mai

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 712.

Nr. 10400.

Verlautbarung

über Veränderungen in den ausschließenden Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat folgende Privilegien zu verlängern befunden: für das zweite Jahr, das dem Joseph Ratschüler am 18. Hornung v. J. verliehene Privilegium, auf eine Erfindung in der Zubereitung des Leders, das es zum Schwimmen geeignet sey; — für das zweite und dritte Jahr, das dem Joh. Kofel am 28. Mai 1841 verliehene einjährige Privilegium, auf eine Verbesserung der Platin-Schnellzündmaschine; — für das fünfte Jahr, das an Carl Wütele am 16. März 1838 verliehene einjährige und um 3 Jahre verlängerte Privilegium, auf die Erfindung eines Sicherheitszaumes; — für das fünfte Jahr, das an Joseph Fichtel am 21. März 1838 verliehene einjährige, um 3 Jahre verlängerte Privilegium, auf eine Verbesserung der Badapparate. — Ignaz L. Lieben hat auf das ihm am 20. Juni 1838 verliehene zweijährige, in der Folge auf 4 Jahre verlängerte Privilegium, auf die Erfindung, alle Arten Wollfaserstoffe wieder in gekämmte Wollfaser umzustalten, freiwillig Verzicht geleistet. — Ferners haben Theresia Sander das ihrem verstorbenen Gatten Joseph Sander und dem Ignaz Müller am 31. October 1840 verliehene zweijährige Privilegium, auf eine Verbesserung der Pumpen- oder Schöpfbrunnen, und David Kfoosky das ihm am 12. August 1840 verliehene einjährige, für das zweite Jahr verlängerte Privilegium, auf die Erfindung, eiserne Geldkasten- und große Thüren, Schlösser durch eine besondere Vorrichtung besser zu sichern, zurückgelegt. — Endlich hat Adrian Gustav de Milly das Eigenthum des am 7. Juli 1837 ihm verliehenen

fünfjährigen Privilegiums, auf die Erzeugung der Milly-Kerzen, dann der Stearin-Margarin und Clain-Säure, laut Abtretungs-Urkunde vom 5. Juni 1840 an die Gesellschaft der Erzeugung der Milly-Kerzen abgetreten. — Welch letzteres mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese Gesellschaft auf die Geheimhaltung der Beschreibung dieses Privilegiums verzichtet und um die Behandlung derselben nach dem ersten Absatze des §. 8 des allerhöchsten Privilegium-Patentes vom 31. März 1832 gebeten hat, hiemit die Abschrift der Beschreibung des genannten Privilegiums nach Weisung der hohen Hofkammer vom 18. August 1838, Z. 33403/1407, zu Jedermanns Einsicht in das Privilegiums-Register eingetragen wird. — Welches in Gemäßheit obangezogenen allerhöchsten Patentes allgemein kund gegeben wird. — Laibach am 4. Mai 1842.

Thomas Pauker,
k. k. Sub. Secretär.

Z. 714. (2)

Nr. 1119/11119.

Kundmachung

über die Versteigerung der im Besitze des k. k. Rentamtes Innsbruck gelegenen nachbenannten Realitäten. — Am 11. Juli 1842 Vormittags von 9 bis 12 Uhr wird in Folge hoher Hofkammer-Präsidental-Verordnung vom 24. März 1842, Z. 1839 p. p., in der Kanzlei des k. k. Rentamtes Innsbruck, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgebaut, das dem Staatsdomänenfonde gehörige sogenannte Wöllenberggut, Kat.-Nr. 701, in der Gemeinde Gökens, welches folgende Grundstücke enthält, als:
a. Das zerfallene Schloß Wöllenberg, auf dessen Ruinen Boltzhafer Delhofer mit Bewilligung

des Stiftes Wilten ein kleines Häuschen erbaut, und einige Flecken Grund von ungefähr 30 Klaftern urbar gemacht hat. — b. Eine Futterbehäufung, Hof, Hofstatt, Stadl, Stalung, Getreidkasten und Backofen, dann ein Baumgarten von $\frac{1}{6}$ Mannemahd und den an den beiden Ruinen neben der Behäufung befindlichen Obstbäumen. — c. Ein Acker, das Burgfeld genannt, von $5\frac{2}{5}$ Jauch. — d. Ein Acker, das Vogelhüttl, von $\frac{2}{5}$ Jauch. — e. Ein Frühmahd, der Rabisgarten, von $1\frac{2}{3}$ Mannemahd. — f. Ein Frühmahd, der Omusanger, in der Gemeinde Böls liegend, von $6\frac{1}{6}$ Mannemahd. — g. Ein Acker unter dem Hause von $1\frac{1}{2}$ Mannemahd Galtmahd. — h. Ein Acker ober dem Hause von $1\frac{4}{5}$ Mannemahd Galtmahd. — i. Ein Galtmahd, der Bergrain, von $9\frac{1}{5}$ Mannemahd. — k. Ein Galtmahd in der Lufens, das Kirchl, von $1\frac{1}{5}$ Mannemahd, (ist ein Wechselmahd und nur das vierte Jahr zu genießen). — Vorbeschriebenes Gut ist frei, ledig und luteigen, und mit selbem werden vereinigt aus den dem Stifte Wilten grundrechtbaren Kammerland (das Troollerlehen genannt), Kat.-Nr. 702, folgende Grundstücke: l. Der Stockacker von $\frac{1}{3}$ Jauch. — m. Der untere Stockacker beim Wetterkreuz von $\frac{3}{5}$ Jauch. — n. Der Steig- oder Taubenthalacker von $\frac{3}{5}$ Jauch. — o. Der Kreuz-, früher Taubenthalacker von $\frac{2}{5}$ Jauch. — p. Der Acker Poppenleiter und Taubenthaler von $\frac{7}{10}$ Jauch. — q. Der Acker Bergastl von $\frac{1}{6}$ Jauch. — r. Der Acker Osterfeld von $\frac{1}{2}$ Jauch. — s. Das ganz verflößte Frühmahd, die Brunnenpüntten. — t. Das Galtmahd, die Breiwiese, von $8\frac{9}{10}$ Mannemahd. — u. Das Galtmahd, die Heinrich, von $4\frac{1}{8}$ Mannemahd. — v. Das Galtmahd Ried von $2\frac{1}{2}$ Mannemahd. — w. Das Galtmahd in Lufens zu Dschlai von $1\frac{7}{10}$ Mannemahd. — x. Die theilweise verflößte Oberwiese von $\frac{1}{2}$ Mannemahd. — Zu dem vorstehenden Gute gehört die Gerechtigkeit, auf der Götzeralpe unter Primas das Melkvieh aufzutehren, so wie auf der Höll oder Böller Viehtrieb und Waldung in der Götzner Gemeinde, so viel jedem in letzterer gebührt, die Wan und Waid zu besuchen. — Weiters hat das Gut die Gerechtigkeit, das sogenannte Kälderische Brunnenwasser (im Birgzer Walde entspringend) zum Hofe zu leiten, welches Wasser vermöge Revers vom 22. Mai 1734 dormalen die Gemeinde Birgitz genießt. — Hinsichtlich des Holzungsrechtes wird der vorerwähnte Meierhof ohne Garantie

verkaufter Seite in so ferne und in dem Maße veräußert, als derselbe bisher in dem Götzner Berleis- und Gemeindewalde eingeforstet gewesen und zum Holzzuge berechtigt seyn wird. — Hiefür besteht der nunmehr herabgesetzte Ausrufspreis in 6500 fl. Der Ausrufspreis ist in C. M. W. W. verstanden, und die auf vorbenannten Realitäten haftenden Steuern und Oblagen werden den Kaufsliebhabern am Versteigerungstage bekannt gemacht werden. — Die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Realitäten veräußert werden, sind folgende: 1. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu erwerben berechtigt ist; nur wird bemerkt, daß kaufslustige Gemeinden sich vorher den Consens hiezu von der politischen Oberbehörde zu erwirken haben. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises an die Versteigerungs-Commission entweder bar oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Urkunde beizubringen. Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission schriftlich zu übergeben. — 3. Jene Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte einsenden, oder solche der Licitations-Commission übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches ein Anbot gemacht wird, so wie es im Versteigerungs-Edicte angegeben ist, mit Hinweisung auf die Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in C. M. W. W., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem zehnerprozentigen

Wadium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach dem bestehenden Course berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften und nach den §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuchs annehmbar erklärten Gewerstellungs-Urkunde zu bestehen hat, und — d) mit dem eigenbändigen Tauf- und Familiennamen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben, und falls er des Schreibens unkündig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen untefertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach geschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert den gleichen Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. Wofern jedoch mehrere den mündlichen Bestbot übersteigende schriftliche Offerte auf den gleichen Anbotsbetrag lauten, so wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — 4. Die bar erlegte oder sichergestellte Caution wird, in so ferne der Meistbieter vom Kaufe zurücktreten sollte, ad aerarium eingezogen; außerdem aber wird die von dem Meistbieter bar erlegte Caution auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Licitanten hingegen gleich nach Abschluß der Versteigerungs-Verhandlung zurückgestellt werden. — 5. Der Käufer der vorgeschriebenen Realitäten tritt erst mit Galli (16. October 1842) in den vollen Genuß derselben, und es werden sich die Pacht-erträgnisse für das Verwaltungsjahr 1841/42 von dem verkaufenden Aerar vorbehalten; dagegen hat der Käufer den Kauffchilling erst vom 16. October 1842 angefangen mit 5 Prozent zu verzinsen, in so ferne er aber die erste zu dem oben erwähnten Zeitpuncte fällige Kauffchillingshälfte früher erlegt, werden ihm die fünfprozentigen Zinse bis zum 16. October 1842 zu Guten gerechnet werden; den Rest kann der Käufer jedoch so, daß er ihn auf den erkauften Objecten in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in E. M. W. W.

in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, in 5 gleichen Raten abtragen. — 6. Vom Tage der Uebergabe an tritt der Käufer in den vollen Genuß des gekauften Objectes; dagegen übernimmt er von diesem Tage an alle darauf haftenden wie immer gearteten Lasten. — 7. Die Stempelgebühr zu einem Exemplare der über den Kauf auszufertigenden Vertragsurkunde, dann die Taxen, allfällige Laudemialgebühren und sonstigen Auslagen, welche aus dem bezüglichen Versteigerungs- und Kaufacte sich ergeben, hat der Käufer aus Eigenem zu bestreiten. — Die weiteren Bedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Kanzlei des hiesigen k. k. Rentamtes eingesehen werden. — Innsbruck, am 9. April 1842. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tyrol und Vorarlberg.

Joseph Dialer,
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 738. (1) Nr. 7235.
K u n d m a c h u n g.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Decret ddo. 16. December, 3. 37811/2514, der Gemeinde Dobrava, im Bezirke der Umgebung Laibachs, die angesuchte Bewilligung ertheilt, alle Jahre drei Jahr- und Viehmärkte, und zwar an den von ihr bezeichneten Tagen, nämlich am 14. Februar, am Montage vor Ostern und am 29. August abzuhalten. Was in Gemäßheit des h. Gubernial-Decretes vom 22. v. M., 3. 9274, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — K. k. Kreisamt Laibach am 2. Mai 1842.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 720. (1) Nr. 477.
E d i c t.

Mit hoher Gubernial-Bewilligung vom 24. März l. J., Nr. 6905, und k. k. Kreisamts-Berordnung vom 3. April 1842, 3. 2208, wird den 30. Mai l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei der Staatsherrschaft Adelsberg die Minuendo-Licitation über die bei der Filialkirche St. Katharina zu Grosopotak, und bei der Filialkirche St. Daniel zu Salloch nothwendigen Kirchenbaulichkeiten abgehalten werden. — Den adjustirten Kostenüberschlägen zu

Folge betragen: A. Die Kirchenbaulichkeiten 3. 721. (1)
für Großotaf:

| | |
|----------------------------------|-------------------|
| an Maurerarbeit | 16 fl. 10 fr. |
| „ Maurermateriale | 19 „ — „ |
| „ Steinmeharbeit | 13 „ 6 „ |
| „ Zimmermannsarbeit | 5 „ 9 „ |
| „ Zimmermannsmateriale | 11 „ 9 „ |
| „ Schlosserarbeit | 38 „ 12 „ |
| „ Anstreicherarbeit | 20 „ — „ |
| „ Bildhauerarbeit | 180 „ — „ |
| Zusammen | 302 „ 46 „ |

B. Die Kirchenbaulichkeiten für Salloch:

| | |
|-----------------------------|--------------------------|
| an Maurerarbeit | 8 fl. 46 fr. |
| „ Maurermateriale | 9 „ 14 „ |
| „ Steinmeharbeit | 27 „ 36 „ |
| „ Tischlerarbeit | 2 „ — „ |
| „ Schlosserarbeit | 1 „ 20 „ |
| „ Glaserarbeit | 1 „ 13 1/2 „ |
| „ Bildhauerarbeit | 217 „ — „ |
| Zusammen | 267 fl. 9 1/2 fr. |

— Welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen, Baupläne, Vorausmaße und Kostenüberschläge täglich hieramts eingesehen werden können, und daß 10 % der Ausrufspreise als Badium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen seyn werden. — K. K. Bezirks- und Bogtobrigkeit Adelsberg den 5. Mai 1842.

3. 718. (1)

E d i c t.

Nr. 929.

Vom k. k. Bezirks-Commissariate werden nachstehende Individuen, welche bei der heurigen Rekrutenstellung die Widmung zum Einien dienste erhielten, und auf die Vorladung nicht erschienen sind, als:

| N a m e | Wohnort | Haus-Nr. | P f a r r | Geburts = | | | Anmerkung |
|---------------------|--------------|----------|-----------|-----------|--------|------|-----------------|
| | | | | Tag | Monat | Jahr | |
| Kasper Puh | Klein Padlog | 17 | Haselbach | 1. | Jänner | 1822 | paslos abwesend |
| Vincenz Hummer | Gurkfeld | 52 | Gurkfeld | 23. | „ | „ | detto |
| Gregor Gall | Poverschin | 4 | Arch | 5. | März | „ | flüchtig |
| Jos. Impoltscheg | Forst | 3 | Zirkle | 8. | „ | „ | paslos abwesend |
| Michael Istschitsch | detto | 8 | detto | 29. | Sept. | „ | detto |
| Martin Planinscheg | Kulle | 10 | Wutschka | 15. | Octob. | „ | flüchtig |

aufgefordert, sich binnen vier Monaten so gewiß vor diesem Amte zu stellen, und ihr Nichterscheinen zu rechtfertigen, als sie widrigens nach den bestehenden Vorschriften als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt werden würden.

K. K. Bezirks-Commissariat Gurkfeld den 28. April 1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 636. (1) **Circulars** Nr. 7677.

des k. k. illyrischen Guberniums. — Seine k. k. Majestät haben die Strafe der Vermögens-Confiscation, in soweit sie wegen des Verbrechens der meineidigen Entweichung aus dem Kriegsdienste bisher noch gesetzliche Anwendung fand, für die ganze Armee abzuschaffen, dem dießfalls abgefaßten Besetze mit allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner 1842 die allerhöchste Sanction zu erteilen, und dessen Kundmachung mit Beifügung des Ausweises über die, für gesammte Truppenkörper und Waffengattungen bemessenen, und gleichfalls allerhöchst genehmigten Pauschalbeträge, welche aus dem Vermögen der Deserteurs als Entschädigung für den durch die Desertion dem Aerar zugegangenen Schaden einzubringen kommen, anzuordnen geruhet. — Dieses mit hohem Hofkanzleidecrete vom 4. März laufenden Jahres, Z. 4897, herabgelangte Gesetz wird demnach im Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 1. April 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Gesetz

wegen Aufhebung der Vermögens-Confiscation in Militär-Desertionsfällen, und Einführung von Entschädigungs-Pauschalien. — In Verfolg der Grundsätze, in deren Gemäßheit die nach den ältern Strafgesetzen verhängte Vermögens-Confiscation in den k. k. Staaten größtentheils bereits aufgehoben worden, haben Seine Majestät in dieser Beziehung nunmehr auch hinsichtlich des Verbrechens der meineidigen Entweichung aus dem Kriegsdienste, die nachstehenden Bestimmungen festzusetzen geruhet: — §. 1. Die Strafe der Vermögens-Confiscation, in so weit sie wegen des erwähnten Verbrechens bisher noch gesetzliche Anwendung fand, ist für die ganze Armee abgeschafft. — §. 2. Dagegen soll von jedem, aus was immer für einer Provinz der Monarchie gebürtigen Deserteur ohne Unterschied der Waffengattung, mit Einschluß des Militär-Fuhrwesens-Corps, dem k. k. Staatsschatze für die mitgenommenen Monturs- und Rüstungsarten, dann Dienstpfer-

de, für die bezahlte Taglia und die sonstigen Einbringungskosten, so wie für das erfolgte Complot-Entdeckungs-Douceur, der Ersatz aus seinem Vermögen geleistet werden. — §. 3. Der Ersatz für Montur und Rüstung, dann für mitgenommene Dienstpferde, ist nach Verschiedenheit der Waffengattung und der Dienstpferde dem Aerar mittelst eines Pauschal-Quantums zu leisten. — Die für die verschiedenen Waffengattungen der Armee ausgemittelten Pauschal-Beträge sind aus dem beiliegenden Verzeichnisse zu entnehmen. — Dadurch werden die für ungarische und siebenbürgische Deserteurs durch specielle Vorschriften bisher festgesetzt gewordenen Pauschal-Entschädigungssummen aufgehoben. — §. 4. Eingeborne der Militär-Grenz-Communitäten, welche mit Bewilligung ihrer Geburts-Obrigkeiten in die aus Ungarn und Siebenbürgen, so wie aus den militärisch conscribirten und lombardisch-venetianischen Provinzen ergänzten Truppenkörper eingetretten sind, haben in dem Falle der Desertion dem Aerar die Entschädigung in jenem Pauschal-Ausmaße zu leisten, welches für den Truppenkörper, zu dem sie gehören, festgesetzt ist. — §. 5. Das Pauschal-Entschädigungs-Quantum ist gleich in die Deserteurs-Meldung aufzunehmen, und nach vorläufiger Kriegscommissariatlicher Revision und Bestätigung von dem Vermögen des Deserteurs ohne Vorzug hereinzubringen. Steht dieses Vermögen unter der Verwaltung einer Civil-Behörde, so hat letztere auf Ansuchen des Regiments-Commando den bekannt gegebenen Entschädigungsbetrag einzuheben, und dem Regimente oder Corps zur Abfuhr an die Kriegs-Casse zu übermitteln. Wenn der Deserteur durchaus nur solche Monturstücke mitgenommen hat, welche nicht mehr in einer Verrechnung stehen, oder wenn die von ihm mitgenommenen ärarischen Effecten bei seiner Ergreifung in noch brauchbarem Zustande zurückgelangen, findet die Bezahlung der Pauschal-Entschädigung nicht Statt. — §. 6. Die für einen Deserteur aus Anlaß seiner Anhaltung und Einlieferung zu zahlende Taglia und die sonstigen Einbringungskosten sind aus dessen Vermögen erst dann einzuheben und zur Kriegs-Casse abzuführen, wenn solche Auslagen wirklich Statt gefunden haben. — §. 7. Eben so ist in dem Falle, wenn ein Deserteurs Complot vor der Ausführung entdeckt wird, die dem Entdecker bezahlte Belohnung von dem Complot-Stifter dem Aerar sogleich zu ersetzen, und nach bewirkter Erhebung an

die Kriegs-Casse abzuführen; so fern aber das Vermögen des Complot-Süßers hierzu nicht hinreicht, ist das Abgänzige von den Eheleibern am Complotte, die dafür in solidum haften, hereinzubringen, und von dieser Haftung nur derjenige Complotist befreit, der aus Neue das Complot zu einer Zeit, wo es noch unentdeckt war, anzeigt. — §. 8. Da ein Deserteur nach den bestehenden Gesetzen vom Tode seiner Entweichung bis zu seiner Stellung oder Einlieferung zu allen Erbanfällen unfähig, und aller bürgerlichen Rechte verlustig, somit auch über sein zurückgelassenes Vermögen weder unter Lebenden noch auf den Todesfall zu verfügen berechtigt ist; so soll ein solches Vermögen nach Abzug der an die Kriegs-Casse abzuführenden Entschädigungs-Summen bis zur Rückkehr des Deserteurs, oder im Falle diese nicht erfolgt, bis zu seinem Ableben, unbeschadet jedoch der Rechte und Schulden, welche darauf haften, so wie der Ansprüche auf die von dem Deserteur schuldigen Alimente sequestrirt werden. — §. 9. Wenn Kinder oder Descendenten solcher Deserteurs vorhanden sind, die im Staate domiciliren, so wird ihnen während der Lebenszeit der nicht rückgekehrten Deserteurs aus den Einkünften des sequestrirten Vermögens nur der standesmäßige Unterhalt verabfolgt. — §. 10. In dem einen und dem andren Falle werden die bleibenden reinen Einkünfte einseitig als Zuwachs des Vermögens angesehen, mit gehöriger Sicherheit auf die bestmögliche Art fruchtbringend angelegt und gleich dem Stomme in Sequestration behalten. — §. 11. Nach dem natürlichen Tode solcher nicht zurückgekehrter Deserteurs wird das sequestrirte Vermögen ihren gesetzlichen Erben hinaus gegeben. — §. 12. In besonders rücksichtswürdigen Fällen, wenn Kinder oder Descendenten, die im Staate domiciliren, vorhanden sind, ist den Behörden gestattet, im Wege der Gnade bei Seiner Majestät um die Erfolgslaffung des sequestrirten Vermögens an dieselben, mit Anführung der Gründe, einzuschreiten. — §. 13. Wegen Einleitung dieser Sequestration ist sich vom Regimente oder Corps an diejenige Behörde, unter deren Jurisdiction oder Verwaltung das zurückgelassene Vermögen steht, sogleich nach erhobener Gewisheit der Desertion zu wenden. — §. 14. Die Bestimmungen der Paragraphe 8 bis inclusive 13 haben auch für den Fall, als ein Officier desertiren sollte, zu gelten. — §. 15. Dagegen sind die Bestimmungen der Paragraphe 8 bis inclusive

13 auf das den Civil-Behörden Ungarns und Siebenbürgens unterliegende Vermögen des Deserteurs nicht anzuwenden, sondern die Provinzial-Behörden in dieser Beziehung von den Militär-Gerichten lediglich aufzufordern, nach den Landesgesetzen ihr Amt zu handeln. — §. 16. Die in den Paragraphe 8 bis inclusive 13 enthaltenen Sequestrations-Bestimmungen erstrecken sich im Allgemeinen auch auf das Vermögen der Militär-Gränzer, in so fern nicht die im Paragraphe 15 als Ausnahme enthaltene Vorschrift anzuwenden ist. — §. 17. Auch das unbewegliche Vermögen, welches desertirte Gränzer als Militär-Lehen besitzen, kann im Allgemeinen nicht nach den Paragraphe 8 bis inclusive 13 behandelt werden, sondern es hat in Ansehung solcher Gränzer-Lehen bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben. Nur in der siebenbürgischen Militär-Gränze, wo die Real-Gerechtbarkeit den Civil-Behörden zuzieht, ist im Sequestrations-Falle des dem siebenbürgischen Civil-Behörden unterstehenden Vermögens eines Deserteurs die im Paragraphe 15 festgesetzte Bestimmung zu beobachten. — Das von Gränzer-Deserteurs zurückgelassene freivererbliche Vermögen ist durch öffentliche Versteigerung in bares Geld umzuwandeln, fruchtbringend anzulegen, und überhaupt von dem Gerichte nach den Bestimmungen der Paragraphe 8 bis inclusive 12 zu verwalten. — Hätte jedoch ein desertirter Gränzer solche bewegliche Sachen zurückgelassen, die seinen zurückgebliebenen Kindern oder sonstigen Mitgliedern der Haus-Communio oder des Gränzer-Hauses, wozu er gehörte, besonders nützlich oder zum Wirtschaftsbetriebe nicht wohl entbehrlich sind; so können ihnen solche, gegen Sicherstellung des Schätzungswertes, zur Benutzung bis zum Ableben des Deserteurs überlassen werden, wo dann die Verfügung des Paragraphe 11 in Kraft zu treten hat. — §. 18. Die im 1. Paragraphe angeordnete Abschaffung der Vermögens-Confiscation ändert nichts an jenen Vorschriften, die hinsichtlich des von Ausreißern und Complot-Süßern verwirkten Anspruches auf das Dienst Gratiale und auf rückständige Gebühren, dann hinsichtlich der Erziehung des Depositums desertirter Stellvertreter bisher in Wirksamkeit bestehen. — §. 19. Dieses Gesetz hat von nun an in allen Desertions-Fällen Anwendung, welche nach dessen Kundmachung zur Untersuchung und Entscheidung gelangen, wenn auch das Verbrechen selbst schon vor dessen Kundmachung begangen worden ist.

A u s w e i s
 der Pauschalbeträge zur Entschädigung des Avarars in Desertionsfällen.

| Truppen- und Waffengattung | der Mann | Beföstigung der Montur allein | | Hierzu die Beföstigung der Mannes-Rüstung | | Summe | | Hierzu die Beföstigung der Ar-matur | | Zusam-men | | Hierzu die Beföstigung der Pferd-Rüstung | | Zusam-man | | Hierzu die Beföstigung des Dienst-pferdes | | Totale Betrag | |
|----------------------------|----------------------|-------------------------------|-----|---|-----|-------|-----|-------------------------------------|-----|-----------|-----|--|-----|-----------|-----|---|-----|---------------|-----|
| | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Deutsche | Füseliere | 15 | 57 | 5 | 42 | 21 | 39 | 9 | 1 | 30 | 40 | — | — | — | — | — | — | 30 | 40 |
| | Grenadiere | 21 | 8 | 7 | 18 | 28 | 26 | 9 | 1 | 37 | 27 | — | — | — | — | — | — | 37 | 27 |
| | Landwehr | 16 | — | 5 | 42 | 21 | 42 | 9 | 1 | 30 | 43 | — | — | — | — | — | — | 30 | 43 |
| | Garnisons-Bataillons | 16 | 4 | 5 | 42 | 21 | 46 | 6 | 53 | 28 | 39 | — | — | — | — | — | — | 28 | 39 |
| | Militär-Gränz-Cordon | 15 | 55 | 3 | 10 | 19 | 5 | 6 | 53 | 25 | 58 | — | — | — | — | — | — | 25 | 58 |
| Ungarische | Füseliere | 15 | 20 | 5 | 42 | 21 | 2 | 9 | 1 | 30 | 3 | — | — | — | — | — | — | 30 | 3 |
| | Grenadiere | 20 | 29 | 7 | 18 | 27 | 47 | 9 | 1 | 36 | 48 | — | — | — | — | — | — | 36 | 48 |
| | Garnisons-Bataillons | 15 | 27 | 5 | 42 | 21 | 9 | 6 | 53 | 28 | 2 | — | — | — | — | — | — | 28 | 2 |
| | Kronwache | 20 | 29 | 4 | 46 | 25 | 15 | 9 | 1 | 34 | 16 | — | — | — | — | — | — | 34 | 16 |
| Gränz-Infanterie | Füseliere | im Kriege | 15 | 37 | 3 | 53 | 19 | 30 | 9 | 1 | 28 | 31 | — | — | — | — | — | 28 | 31 |
| | | „ Frieden | 1 | 3 | 1 | 44 | 2 | 47 | 9 | 1 | 11 | 48 | — | — | — | — | — | 11 | 48 |
| | Scharfschützen | „ Kriege | 15 | 37 | 3 | 55 | 19 | 32 | 11 | 44 | 31 | 16 | — | — | — | — | — | 31 | 16 |
| | | „ Frieden | 1 | 3 | 1 | 45 | 2 | 48 | 11 | 44 | 14 | 32 | — | — | — | — | — | 14 | 32 |
| | Artilleristen | „ Kriege | 15 | 37 | 6 | 11 | 21 | 48 | 13 | 46 | 35 | 34 | — | — | — | — | — | 35 | 34 |
| | | „ Frieden | 1 | 3 | 4 | 2 | 5 | 5 | 13 | 46 | 18 | 51 | — | — | — | — | — | 18 | 51 |
| Ezarkisten | Ordinäre | „ Kriege | 16 | 19 | 6 | 7 | 22 | 26 | 9 | 1 | 31 | 27 | — | — | — | — | — | 31 | 27 |
| | | „ Frieden | 1 | 3 | 3 | 57 | 5 | — | 9 | 1 | 14 | 2 | — | — | — | — | — | 14 | 2 |

| Truppen- und Waffengattung | | der Mann | Beföstigung der Montur allein | | Hierzu die Beföstigung der Mannes-Rüstung | | Summe | | Hierzu die Beföstigung der Ar-matur | | Zusam-men | | Hierzu die Beföstigung der Pferd-Rüstung | | Zusam-men | | Hierzu die Beföstigung des Dienst-pferdes | | Total-Betrag | | | |
|---|-------------------------|----------------------|-------------------------------|-----|---|-----|-------|-----|-------------------------------------|-----|-----------|-----|--|-----|-----------|-----|---|-----|--------------|-----|----|----|
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | | |
| Sapeurs- | Corps | Gemeine | 17 | 9 | 6 | 7 | 23 | 16 | 9 | 3 | 32 | 19 | — | — | — | — | — | — | — | 32 | 19 | |
| Mineurs- | | | 17 | 11 | 6 | 7 | 23 | 18 | 9 | 3 | 32 | 21 | — | — | — | — | — | — | — | — | 32 | 21 |
| Pionniers- | | | 16 | 59 | 6 | 7 | 23 | 6 | 9 | 3 | 32 | 9 | — | — | — | — | — | — | — | — | 32 | 9 |
| Marines | | | Infanterie | 16 | 10 | 7 | 4 | 23 | 14 | 9 | 1 | 32 | 15 | — | — | — | — | — | — | — | — | 32 |
| | Artillerie | 16 | 39 | 4 | 41 | 21 | 20 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 21 | 20 | |
| | Matrosen | 18 | 12 | 3 | 6 | 21 | 18 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 21 | 18 | |
| Pontonniers-Bataillon | | Schiffsjungen | 18 | 12 | — | 26 | 18 | 38 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 18 | 38 |
| Pionniers-Bataillon | | Gemeine | 17 | 14 | 6 | 7 | 23 | 21 | 9 | 1 | 32 | 22 | — | — | — | — | — | — | — | — | 32 | 22 |
| Militär-Fuhrwesens-Corps | Bei Artill.-Bespannung. | Gemeine | 19 | 11 | 3 | 35 | 22 | 46 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 22 | 46 |
| | „ Transports. „ | Gemeine | 18 | 54 | 1 | 29 | 20 | 23 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 20 | 23 |
| | Professionisten | Gesellen | 17 | 55 | 3 | 14 | 21 | 9 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 21 | 9 |
| Packwesen | | Gemeine | 15 | 37 | 1 | — | 15 | 37 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 15 | 37 |
| Beschl.- und Remontirungs-Departement | | Gemeine | 21 | 20 | 4 | 19 | 25 | 39 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 25 | 39 |
| | | Profession.-Gesellen | 17 | 55 | 3 | 14 | 21 | 9 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 21 | 9 |
| Deutsche Militär-Gesäte | | Gemeine | 21 | 20 | 4 | 19 | 25 | 39 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 25 | 39 |
| | | Ezifosen | 23 | 51 | 3 | 35 | 27 | 26 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 27 | 26 |
| | | Fuhelcute | 19 | 7 | — | — | 19 | 7 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 19 | 7 |
| Ungarische Militär-Gesäte | | Gemeine | 23 | 44 | 5 | 3 | 28 | 47 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 28 | 47 |
| Ung. Krankenwärter in Garnisons- Spitalern | | Gemeine | 12 | 12 | — | 11 | 12 | 23 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 12 | 23 |
| Für ein Fuhrwesens-Unterofficiers- und Artillerie-Dienstreitpferd | | | — | — | — | — | — | — | 9 | 30 | 9 | 30 | 23 | 26 | 32 | 56 | 74 | 40 | 107 | 36 | | |

Vermischte Verlautbarungen.

3. 704. (1) Nr. 1040.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland, als Realinstanz, wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Vernahme der, vom k. l. Stadt- und Landrechte unterm 11. September 1841, Z. 7221, bewilligten executiven Feilbietung der, dem Ivan Panian von Altenmarkt gehörigen Realitäten, als: Wohn- und Wirtschaftsgebäude Nr. 26, die laut G. B. Ebom. X. Fol. 85 bis 123 unter Herrschaft Pölland ein dienenden Rusticalgrundstücken, und des im Langberge gelegenen, der Herrschaft Pölland zehentbaren Weingartens sub Sag. Buchs-Nr. 145, pto. den Pfarrer Georg Panian'schen Erben schuldiger 22 fl. 15 kr. c. s. c., die Tagfaheten auf den 3. Juni, die zweite auf den 4. Juli und die dritte auf den 4. August 1842, jedesmal um die neunte Frühstunde in loco Altenmarkt mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten, wohl aber bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswertbe werden hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 18. April 1842.

3. 705. (1) Nr. 1040

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Vernahme der vom k. l. Stadt- und Landrechte unterm 25. September 1841, Nr. 7510, bewilligten executiven Feilbietung der dem Ivan Panian zu Altenmarkt gehörigen Fahrnisse, pto. dem Pfarrer Georg Panian'schen Erben schuldigen 19 fl. 39 kr. c. s. c., die Tagfahrten auf den 19. Mai, 3. Juni und 17. Juni 1842, jedesmal um die 9te Frühstunde in loco Altenmarkt mit dem Beisage angeordnet, daß die Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten, wohl aber bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswertbe pr. 43 fl. werden hintangegeben.

Das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 18. April 1842.

3. 706. (1) Nr. 87.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland, als Realinstanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Requisition des köbl. Bezirksgerichts Krupitz zur Vollziehung der von den Alois Lilleg'schen Erben freiwillig angeführten Feilbietung eines der Herrschaft Pölland zehentbaren Verlass. Weingartens im Straßenberge sub G. B. Ebom. 28, Fol. 299 $\frac{1}{2}$, die Tagfahrt auf den 25. Mai 1842 um die zehnte Frühstunde im Straßenberge angeordnet worden, wozu die Kauflustigen mit dem Beisage eingeladen werden, daß dieser Weingarten nie unter, sondern nur um oder über den Schätzungswertbe, pr. 50 fl.

wird hintangegeben werden, so wie auch, daß der Grundbuchsextract und die Feilbietungsbedingnisse hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Pölland am 20. Februar 1842.

3. 707. (1) Nr. 346.

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird bekannt gemacht, daß über Einsprechen des Michl Maurin die fixirte Feilbietung der dem Martin Starz gehörigen Fahrnisse reasumirt wird, und hiezu die Tagfaheten auf den 23. Mai, 6. Juni und 20. Juni 1842, unter den Folgen des ersten Edictes angeordnet wurden.

Bezirksgericht Pölland am 18. April 1842.

3. 684. (2) Nr. 822.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Ebom'schig, Matthäus Ebom'schig'schen Verlass-Curator von Hoflern, wegen schuldigen 74 fl. 10 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Versteigerung der gesammten Andreas Lunder'schen Realitäten zu Ausschlaße gewilliget, und zur Vernahme derselben der Tag auf den 10. Juni d. J. Vormittag um 10 Uhr im Orte Ausschlaße mit dem Beisage bestimmt worden, daß obige Realitäten, falls solche bei dieser Tagfahzung um oder über den Schätzungswertbe pr. 377 fl. 40 kr. nicht an Mann gebracht werden sollten, dem Executionsführer um den Schätzungswertbe überlassen werden würden.

Bezirksgericht Reifnitz den 19. April 1842.

3. 685. (2) Nr. 1017.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit bekannt gegeben: Es haben alle jene, die einen Anspruch, unter was immer für einem Rechtsittel, auf die Verlassenschaft des im Krupitz Bezirke, im Dorfe Seibesslo verstorbenen pensionirten Gefallenwoch-Oberauffsehers, Stanislaus Tepovaz, zu machen gedenken, oder etwas zu dieser Verlassenschaft schulden, bei der auf den 28. Juni d. J. angeordneten Tagfahzung in dieser Amtskanzlei sich zu melden haben, widrigens dieser Verlass abgehandelt, den sich legitimirenden Erben eingantwortet und die etwaigen Activa im Rechtswege eingetrieben werden würden.

Delegirtes Bezirksgericht Reifnitz den 19. April 1842.

3. 686. (2) Nr. 1102.

E d i c t.

Jene, die auf den Nachlaß des am 18. Februar 1842 mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Bartelina Schuskel von Großschitsch, aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu machen gedenken, haben sich, bei sonstigen Folgen des 814. §. b. G. B. hierorts bei der auf den 30. l. M. Mai, Vormittags um 9 Uhr anberaumten Liquidations-Tagfahzung zu melden.

Bezirksgericht Reifnitz den 28. April 1842.

Z. 687. (2)

Nr. 954.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnis wird dem Hrn. Martin Muchoviz, gewesenen Pfarrer zu Soderschiz, und allen seinen unbekanntem Erben mittelst dieses Edictes erinnert: Es habe wider dieselben der Johann Zhamva von Soderschiz bei diesem Gerichte die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung des auf der, nun dem Kläger gehörigen, der Herrschaft Reifnis sub Urb. Fol. 960 zinsbaren $\frac{1}{2}$ Hube zu Soderschiz am 13. December 1801, wegen 57 fl. intabulirten Schuldbriefes ddo. 10. Dec. 1801 eingebracht, worüber die Verhandlungstagung auf den 25. Juli d. J. Vormittag um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei angeordnet wurde. Da der Aufsicht der Beklagten und seiner Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung den Hrn. Johann Pestoviz von Reifnis als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsklage nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Reifnis den 12. April 1842.

Z. 710. (2)

Nr. 1921.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Einschreiten des Gregor Kubbe, Vormundes des minderjährigen Georg Kubbe von Sendorf, pcto. schuldiger 58 fl. 21 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der dem Michael Udcutich von Mauniz gehörigen, der Herrschaft Haabberg sub Rectf. Nr. 257 dienstbaren, gerichtlich auf 250 fl. geschätzten Drittelhube gewilliget worden, und es seyen hiezu die Tagungen auf den 9. Juli, auf den 9. August l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco Mauniz mit dem Beisage bestimmt, daß diese Drittelhube bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Citationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haabberg den 23. April 1842.

Z. 703. (2)

Nr. 1351.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Rassenfuss wird hiemit bekannt gemacht: Es haben Anton und Mathias Sella, dann Anna Pirner von Dobrowa, das Gesuch um Einberufung und solinige Todeser-

klärung ihrer vor mehr als 30 Jahren sich von hier entfernten Brüder, Namens Martin und Gregor Sella, gestellt. Indem man nun den beiden Verstorbenen den Herrn Carl Kalmann, Bezirksrichter von Neudegg, zum Curator und Vertreter derselben aufgestellt hat, so werden dieselben oder ihre Erben mittelst gegenwärtigen Edictes mit dem Beisage einberufen, daß sie binnen Einem Jahre vor diesem Gerichte so gewiß zu erscheinen und sich legitimiren sollen, widrigens falls Martin und Gregor Sella über weiteres Einschreiten für todt erklärt, und das ihnen zugefallene Vermögen den hierorts bekannten und ihr Erbrecht ausweisenden Erben eingetantwortet werden würde.

Bezirksgericht Rassenfuss am 18. December 1841.

Z. 711. (2)

Nr. 657.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Prem zu Teistritz wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache der löbl. k. k. Kammerprocuratur, nom. des hochlöbl. k. k. Gefällen-Verars, wider Blas Gerl von Harie, pcto. schuldiger Contrabandstrafe pr. 330 fl., dann der Untersuchungs- und Executionskosten, von dem hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach, in die executive Feilbietung der dem Exquirten gehörigen, zu Harie gelegenen, dem Gute Strainach sub Urb. Nr. 21 dienstbaren, gerichtlich auf 575 fl. 55 kr. bewertheten Realität gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme über Ersuchschreiben des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechtes in Laibach ddo. 26 März 1842, Z. 2259, drei Feilbietungstermine, als auf den 30. Mai, 30. Juni und 28. Juli d. J., jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität zu Harie angeordnet worden, mit dem Beisage, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract und die Citationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden, das Schätzungsprotocoll aber erliegt bei der löbl. k. k. Kammerprocuratur zur Einsicht.

K. K. Bezirksgericht Prem zu Teistritz am 30. April 1842.

Z. 702. (2)

Nr. 364.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Mathias Rad, gewesenen Galtenspächters zu Scharfenberg, dormalen ober Bezirks-Richters zu Seifenberg, mit diehörtigem Bescheide vom 24. April 1842, Nr. 364, wegen aus dem Urtheile vom 8. Februar 1839 behaupteten Garbenzehent Reclution pr. 8 fl. 58 kr., 4 % Verzugszinsen seit 10. Jänner 1839, Urtheilsunkosten pr. 13 fl. 2 kr., und weiteren Executions-Expensen, in die executive Veräußerung der der Herrschaft Scharfenberg sub Urb. Nr. 52 eintie-

nenden, dem Schuldner Anton Dreschnig zu Podreber gehörigen ganzen Hube zu Podreber, im Schätzungswerte pr. 158 fl. gewilliget, und hiezu drei Versteigerungstagsatzungen, als am 20. Juni, 18. Juli und 22. August 1842, stets früh um 9 Uhr im Orte der Realität zu Podreber mit dem Anbange bestimmt worden, daß, im Falle diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Versteigerungstagsatzung um den Schätzungswertb verkauft werden könnte, dieselbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Hiezu werden die Kauflustigen zahlreich zu erscheinen eingeladen, und die diebställigen Licitationensbedingungen, Grundbuchsextract und Schätzungsprotocoll können in den gewöhnlichen Amtsstunden allhier eingesehen werden.

Bezirksgericht Savenstein am 24. April 1842.

3. 682. (3)

Nr. 526.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache der Ursula Kasor wider Andreas Kasor von Podlipa, pro. aus dem Urtheile vom 5. März 1841 schuldigen 400 fl. c. s. c., in die executive Teilbietung der, dem Executen gehörigen, zu Podlipa liegenden, der Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 207 dienstbaren, auf 1684 fl. bemertheten Hube gewilliget, und es seyen hiezu drei Teilbietungstagsatzungen, als auf den 6 Juni, 7. Juli und 8. August l. J., jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität zu Podlipa mit dem Beisage angeordnet worden, daß die Realität nur bei der dritten Teilbietung unter dem Schätzungswertbe hintangegeben wird.

Der Grundbuchsextract, die Licitationensbedingungen und das Schätzungsprotocoll können allhier zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 15. März 1842.

3. 722 (2)

K u n d m a c h u n g.

Unterzeichneter gibt sich die Ehre bekannt zu machen, daß sein Arbeitslocole gegenwärtig bei St. Florian, der Kirche gegenüber, Haus-Nr. 97, sich befindet, und empfiehlt sich hiezu zugleich in allen sein Fach betreffenden neuen Arbeiten sowohl, als auch mit Reparaturen der Cylinder- und andern Kunstföhren, deren schadhafte Theile von ihm selbst neu verfertigt werden, wobei er für die Güte seiner Arbeit bürgt. — Zugleich bemerkt er, daß er an Werktagen täglich von 7 Uhr früh bis 7 Uhr Abends in seinem Arbeitslocale zu treffen und stets beflissen ist, Jedermann aufs schnellste und um billige Preise zu bedienen.

L. W. Wehr,
bürgl. Uhrmachermeister.

3. 701. (3)

Bade = Anzeige.

Der ergebenst Gefertigte hat die Ehre hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß er seine, in der Vorstadt Sirnau, im Laibachflusse erbauten Bäder Mittwoch am 11. Mai dem hochverehrten Publikum zum allgemeinen Gebrauche eröffnen wird.

Zu bemerken ist, daß im Herrn-Bade aus zwei Bassinen eines gemacht worden ist, in welchem man bequem schwimmen kann.

Auch ist die Einrichtung getroffen worden, daß man die Touche sowohl im Herrn-bade, als auch einzeln in einem Cabinete gebrauchen kann.

Jene Babeliebhaber, die ihre Knaben oder Mädchen in das Bad mitnehmen wollen, werden auch für diese in den großen Bassin einen bequemen Platz finden, so daß sie die Kleinen beständig unter den Augen haben können.

Die Eintrittspreise für die verschiedenen Abtheilungen und für die Wäsche können täglich bei der Cassé eingesehen werden.

Laibach am 10. Mai 1842.

Georg Paif,

bürgl. Zimmermeister, Badhaus-Inhaber und Mitglied des i. ö. Industrie-Vereins.

3. 614 (3)

Verkauf landtäfflicher Realitäten in Laibach.

Die in der Polana = Vorstadt sub Cons. Nr. 57 liegende landtäffliche Gült, und der eben daselbst sub Cons. Nr. 58 vorkommende Meierhof, bestehend in Wohngebäuden, Stalungen, Gemüse- und Obstgarten, Aekern und Wiesen, worauf schon mehrere Maulbeerbäume stehen, sind aus freier Hand unter sehr günstigen Bedingungen zu verkaufen oder zu verpachten.

Auf dem Meierhose ließe sich auch mit gutem Erfolge der Weinschank betreiben. — Das Nähere erfährt man mündlich daselbst bei der Frau Eigenthümerinn.